jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/5/8 VGW-002/092/4535/2019, VGW-002/V/092/4536/2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.05.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

08.05.2019

Index

L70309 Buchmacher Totalisateur Wetten Wien
19/05 Menschenrechte

Norm

WettenG Wr 2016 §19 Abs2
WettenG Wr 2016 §19 Abs3
EMRK Art 7

Rechtssatz

§ 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz lässt sich nicht aus allfällig teleologischen Erwägungen gleichermaßen auf Betriebsstätten mit (lediglich) einem Wettterminal anwenden, denn einer derartigen analogen Anwendung steht das in Art 7 EMRK garantierte Verbot der analogen Anwendung von Strafvorschriften in malam partem entgegen (vgl. nur Lewisch, Art 7 EMRK, Rz 33 m.w.N., in: Rill/Schäffer [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht). Dass der Gesetzgeber hier tatsächlich die Pluralform festlegen wollte, erhellt auch daraus, dass er – wie sich bereits dem zweiten Teil des ersten Satzes des § 18 Abs. 1 Wiener Wettengesetz entnehmen lässt – sehr wohl zwischen Ein- und Mehrzahl zu unterscheiden weiß.

Schlagworte

Wette; Wettlokal; Wettunternehmer; Betriebsstätte; Wettterminal; Interpretation, teleologische; Analogie; Analogieverbot in malam partem; Strafvorschrift

Anmerkung

VwGH v. 6.5.2020, Ra 2019/02/0131; Aufhebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.002.092.4535.2019

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at